

Benutzungsordnung

für die Life Kletterhalle Saalfeld

Stauffenbergstraße 51

Teichmann u. Teichmann GbR im folgenden Text Life Saalfeld
genannt.

Stand 01.01.2013

1. Benutzungsberechtigung:

1.1.

Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Benutzungsgebühr entrichtet und sich in der Anwesenheitsliste mit Namen und Unterschrift eingetragen haben. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

1.2.

Kinder **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten **und** unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss unterschrieben vorgelegt werden.

Jugendliche **ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen, nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage: www.life-saalfeld.de heruntergeladen werden. Ein Exemplar ist an der Kasse zu hinterlegen, ein Duplikat stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

1.3.

Bei **Gruppen fremder Einrichtungen/Organisationen** hat/ haben der/ die jeweiligen Leiter/ Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von allen Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/ Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein. Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt "Gruppen fremder Einrichtungen/Organisationen" vollständig ausgefüllt an der Kasse abgeben. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur erfolgen, wenn der Gruppenleiter für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt "Gruppen fremder Einrichtungen/Organisationen" bestätigt.

Bei **Gruppenveranstaltungen (Schnupper-, Kletterkurse, etc.) des Life-Saalfeld** hat jeder Teilnehmer das „Formblatt Kursteilnehmer Life-Saalfeld“ zu unterschreiben, welches an der Kasse hinterlegt wird.

1.4.

Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des Life-Saalfeld, sowie privaten Kletterzwecken.

1.5.

Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage, sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 100,- € geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen - insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot - bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten:

2.1.

Die Kletteranlage darf während der von dem Life-Saalfeld festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Haftung:

3.1.

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die unten angeführten Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/ oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

3.2.

Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung, es sei denn, dem Benutzer entstehen Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Das Thekenpersonal und die Wandbetreuer üben keine Aufsichtsfunktion aus. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Verhältnis zu diesen Personen.

3.3.

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern und sonstige Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.4.

Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das Life-Saalfeld übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen und eigenständig Vorsorge zu treffen.

4. Ausleihmaterial

4.1.

Ausleihberechtigt sind nur Personen, die die Benutzungsgebühr entrichtet und sich in der Tagesliste eingetragen haben. Die Benutzung der verliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung, es sei denn, dem Benutzer entstehen Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

4.2.

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften auch bzgl. der Verwendung von Ausleihmaterial für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen.

4.3.

Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Die Verwendung ist nur gestattet, wenn der Ausleihende über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

4.4.

Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.5.

Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages und nur für die Verwendung in der Kletteranlage.

5. Kletterregeln

5.1.

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

5.2.

Kletteranfänger, die nicht über die notwendigen und allgemein anerkannten Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen, dürfen nur im Boulderraum (mit Weichbodenmatte ausgestatteter Kletterbereich) klettern.

Es werden vom Betreiber der Halle regelmäßig Anfängerkurse angeboten, in denen die notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden.

5.3.

Seilfreies Klettern ist lediglich im Boulderraum gestattet. Es wird dringend empfohlen sich von einem anderen Kletterer "spotten" bzw. "coachen" zu lassen. Im Boulderbereich ist darauf zu achten, daß eine große Gefahr durch stürzende Kletterer besteht und entsprechende Vorsorge zu treffen.

5.4.

Beim Klettern mit Seil hat sich jeder Kletterer mittels fachgerechtem Knoten direkt in den Klettergurt einzubinden. Das Einbinden mittels Karabiner als Verbindungsstück ist strengstens untersagt. Beim Klettern ist auf korrekten Verschluss des Klettergurtes (Rückschlaufen), korrektes Anseilen an den hierfür am Klettergurt vorgesehenen Punkten, korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, Seildurchhang), sowie ein angemessenes Gewichtsverhältnis der beiden Kletterpartner zu achten. Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, daß eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

5.5.

Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

Im Vorstieg müssen zur Vermeidung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in einen schon besetzten Routenabschnitt einzusteigen.

5.6.

Die verwendeten Seile für den Vorstieg müssen mindestens 40 Meter lang sein.

5.7.

In Karabiner, insbesondere an den Umlenkpunkten (Stahlkarabiner an Metallkette) darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

5.8.

Das Umlenken (Ablassen) hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Zusätzlich zu dem Umlenkkarabiner ist der Zusatzkarabiner (Einfachkarabiner an Bandschlinge) einzuhängen.

5.9.

Das Klettern mit Seilsicherung von oben (Toprope und Nachstieg) ist nur gestattet, wenn das Seil in beide Umlenkpunkte/Stahlkarabiner eingehängt ist.

Das Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich in beiden Umlenkpunkten/Stahlkarabiner) ist nur in nicht überhängenden Bereichen gestattet. In den überhängenden Bereichen darf

nicht Toprope geklettert werden, da durch ein etwaiges Pendeln andere Benutzer erheblich gefährdet werden können.

In den überhängenden Bereichen darf im Nachstieg (d.h. das Seil ist in allen Zwischensicherungen eingehängt) geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

Das Klettern im Nachstieg/Toprope allein an Zwischensicherungen ist nicht gestattet.

6. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

6.1.

Tritte, Griffe und Haken, sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expresßschlingen, Karabiner, etc. sind dem Thekenpersonal unverzüglich zu melden.

6.2.

Die Kletteranlage darf nur mit Reibungskletterschuhen oder Hallenturnschuhen beklettert werden. Straßenschuhe sind verboten.

Es besteht Magnesiapflicht. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs (an der Kasse erhältlich) und flüssigem Chalk erlaubt.

6.3.

In der gesamten Kletteranlage herrscht absolutes Rauchverbot. Speisen und Getränke im Kletterbereich sind verboten.

6.4.

Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

7. Hausrecht:

7.1.

Das Hausrecht über die Kletteranlage und das Life-Saalfeld übt die Teichmann u. Teichmann GbR und die von Ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Saalfeld, 01.01.2013

Life-Saalfeld Teichmann u. Teichmann GbR